
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

VI. Jahrgang 2026

Ronnenberg, 11.02.2026

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht,
„Empelde-Mitte“ im Stadtteil Empelde,
Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

9

B) Sonstige Bekanntmachungen

-

Stadt Ronnenberg, 11.02.2026
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

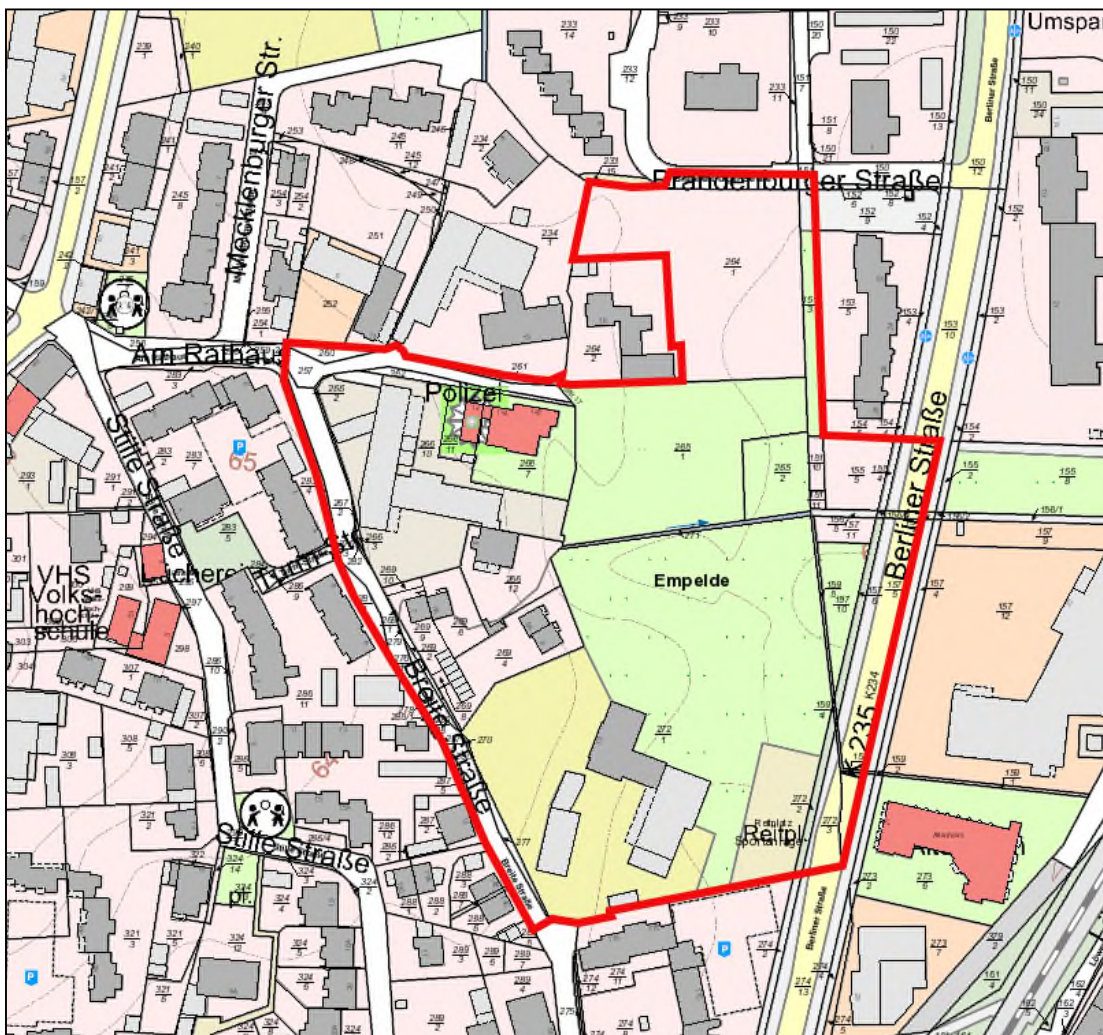
56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht, „Empelde-Mitte“ im Stadtteil Empelde, Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Genehmigung der vom Rat der Stadt Ronnenberg am 17.12.2025 beschlossenen 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei der Region Hannover am 05.01.2026 gem. § 6 BauGB beantragt worden.

Die Region Hannover hat am 29.01.2026 - Az.: 61.03-21101-56/14-02/26 die Genehmigung mit Auflagen erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Empelde-Mitte“ befindet sich zentral im Stadtteil Empelde zwischen der Berliner Straße im Osten und der Breite Straße im Westen.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung „Empelde-Mitte“

Mit der amtlichen Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Ronnenberg, den 11.02.2026

Stadt Ronnenberg
Der Bürgermeister

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht kann im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft erhalten.

L.S.

Marlo Kratzke
Bürgermeister

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.